

Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5 – 14 a WPO

Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftsrecht“

1. Halbjahr 2023

Termin: 3. Februar 2023

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Hilfsmittel:

1. Habersack (vormals Schönfelder), Deutsche Gesetze – Textsammlung und Ergänzungsband –
2. Wirtschaftsgesetze, 38., aktualisierte Auflage, 2022, IDW Verlag GmbH

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **5 Seiten**.

Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!

Bearbeitungshinweise:

Beide Aufgaben sind zu bearbeiten.

Gehen Sie von einer Gewichtung von 70 (Aufgabe 1) zu 30 (Aufgabe 2) aus!

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darstellungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung! Nennen Sie dabei stets die relevanten Rechtsvorschriften!

Aufgabe 1

Ausgangsfall

A ist Inhaber eines kleinen, einzelkaufmännisch geführten Unternehmens, das Kunststoffteile aus Fernost importiert, die es auf dem deutschen Markt vertreibt. Zusammen mit den ihm bekannten und geschätzten B und C kam er auf die Idee, solche und auch andere Kunststoffteile zukünftig vor Ort in Deutschland zu produzieren, da es mit der importierten Ware häufiger zu Qualitätsproblemen kommt. B ist technisch sehr versiert und Eigentümer einer Maschine, die zur geplanten Produktion eingesetzt werden kann. C gilt als Vertriebsgenie mit weitreichenden wertvollen Kontakten.

A, B und C setzten sich zusammen und erarbeiteten einen Businessplan für die nächsten drei Jahre und planten bereits, Mitarbeiter insbesondere für die Fertigung einzustellen. Gleichzeitig planten sie, sich unter Haftungsgesichtspunkten optimal aufzustellen, und beschlossen daher am 6. Dezember 2021, gemeinsam und paritätisch eine GmbH zu gründen. Das Stammkapital sollte 300.000 Euro betragen und wie folgt aufgebracht werden: A bringt sein Unternehmen ein, dem ohne intensivere Prüfung ein Wert von 100.000 Euro beigegeben wurde; B bringt seine Produktionsmaschine ein, der ein Wert von 50.000 Euro beigegeben wurde, die restlichen 50.000 Euro sollten von B in bar eingezahlt werden. C sollte 100.000 Euro bar aufbringen. Alle drei Gründer sollten einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführer werden. Nähere Einzelheiten des Gesellschaftsvertrages sollten nach Beratung durch einen erfahrenen Rechtsanwalt noch festgelegt werden

Am 20. Januar 2022 wurde die Gesellschaft vor dem Notar Haas in München gegründet. C war kurzfristig verhindert, eine wirksame Vollmacht konnte er auch nicht mehr erteilen, und so schlossen A und B im eigenen Namen und als vollmachtlose Vertreter des C den notariellen Gesellschaftsvertrag der ABC Kunststoffteile GmbH mit dem besprochenen Inhalt. Unmittelbar danach wurden ein Konto für die ABC Kunststoffteile GmbH in Gründung eröffnet und der Geschäftsbetrieb fortgesetzt. Ferner wurden bei dem auf Büroausstattung spezialisierten Unternehmen B & N GmbH namens der zukünftigen GmbH Büro- und IT-Ausstattung für einen Kaufpreis von 40.000 Euro gekauft. Dies alles geschah mit der ausdrücklichen Zustimmung des C, der die Gründung im Laufe des Februar 2022 vor dem Notar in seinem Namen genehmigen sollte.

Anfang Februar 2022 kam es dann allerdings unerwartet zu einem schwerwiegenden Streit zwischen A, B und C, da man sich über erste strategische Schritte nicht einigen konnte. C verweigerte daraufhin endgültig die Genehmigung der Gesellschaftsgründung der ABC Kunststoffteile GmbH vom 20. Januar 2022.

Die B & N GmbH fragt sich nun, ob und gegebenenfalls von wem sie die Erfüllung des Kaufvertrages verlangen kann.

1. Nehmen Sie hierzu bitte gutachterlich Stellung.
2. Hätte C als Vertriebsgenie anstatt seiner Einlage von 100.000 Euro auch seine künftig zu erbringenden Vertriebsleistungen, die diesen Wert sogar deutlich übertroffen hätten, in die ABC Kunststoffteile GmbH einbringen können?
3. In welcher Form hätte C Vollmacht zur Gründung erteilen können?

Abwandlung

Es kommt nicht zum Streit zwischen A, B und C und C genehmigt wie vorgesehen das Handeln seiner Mitgesellschafter A und B. Alle Einlagen werden entsprechend der gesetzlichen Vorgabe erbracht. Die ABC Kunststoffteile GmbH wurde unter Beachtung sämtlicher Form- und Verfahrensvorschriften zum Handelsregister angemeldet und schließlich am 15. März 2022 im Handelsregister eingetragen.

Die Geschäfte bleiben zunächst stark hinter den Erwartungen zurück. C, der als einziger Gesellschafter seine Einlage vollständig in bar erbracht hat, hat Zweifel daran, dass das von A eingebrachte Unternehmen bei Gründung tatsächlich einen Wert von 100.000 Euro hatte. Ein von ihm beauftragter Gutachter kommt in seinem nachträglich erstellten Gutachten tatsächlich zu dem Ergebnis, dass das Unternehmen des A zum Zeitpunkt der Anmeldung der ABC Kunststoffteile GmbH zur Eintragung in das Handelsregister tatsächlich nur maximal 50.000 Euro wert war.

Ferner stellte sich heraus, dass die von B eingebrachte Maschine, die im Betrieb immer wieder ausfiel, einen Schaden aufwies, der schon im Zeitpunkt der Einbringung der Maschine bestanden hat, aber damals nicht erkennbar war. Die Reparaturkosten hierfür beliefen sich auf 20.000 Euro.

Welche Ansprüche der ABC Kunststoffteile GmbH ergeben sich auf der Grundlage der vorgenannten Feststellungen und was ist bei deren Geltendmachung zu beachten?

Aufgabe 2

Fink (F) aus Südtirol, Italien, betreibt auf größeren Flächen Weinanbau. Teilweise produziert er aus den geernteten Weintrauben selbst Wein, überschüssige Mengen exportiert er in andere Länder, hauptsächlich außerhalb der EU.

Köhler (K) aus Koblenz ist Großhändler für Obst und Gemüse. Er hat schon des Öfteren größere Mengen an Weintrauben bei Fink eingekauft und diese teilweise an den Einzelhandel weiterverkauft oder aber an Saftproduzenten weiter vertrieben. Die Geschäftsverbindung hat bislang gut funktioniert.

Im Herbst 2022 bestellte K bei F wieder eine größere Position Weintrauben. F hatte vor der Weinernte 2022 große Probleme mit erheblichem Schädlingsbefall, weshalb er Pestizide einsetzte, die in Italien und der EU nicht zu diesem Zweck zugelassen waren, was F auch wusste.

Als die Lieferung am 2. Oktober 2022 bei K eintraf, transportierte K diese einige Tage später weiter an den Saftproduzenten Brinkmann (B), dem er die entsprechende Menge bereits im Vorfeld verkauft hat. B produziert exklusive Fruchtsäfte.

Für eine nähere Untersuchung der gelieferten Menge an Weintrauben fehlte dem kostensensiblen K die notwendige Motivation. Im Übrigen gab es in der Vergangenheit nie Probleme mit F.

Bevor B dann die Weintrauben weiterverarbeitete, untersuchte er stichprobenartig die von K erhaltene Lieferung und stellte dabei die Pestizidbelastung fest. Für die Saftproduktion des B waren die gelieferten Weintrauben unbrauchbar. B rügt den Qualitätsmangel bei K umgehend und verlangt von ihm u. a. 10.000 Euro Schadensersatz für Deckungskäufe, da er sich durch andere und teurere Lieferanten eindecken musste. Hätte ihm K das Problem der Pestizidverunreinigung frühzeitig mitgeteilt, wäre der Schaden für Deckungskäufe nicht eingetreten, da der Preis für Trauben zum damaligen Zeitpunkt noch deutlich geringer war.

Welche Schadensersatzansprüche hat K gegen F? Unterstellen Sie dabei, dass die Ansprüche des B gegen K zu Recht bestehen und beschränken Sie sich auf die Prüfung von Ansprüchen auf Schadensersatz.